

AMT/ABTEILUNG	SACHBEARBEITER/IN	TELEFON	DATUM	
Hauptamt	Heike Klein	9745-12	27.02.2014	
REGISTRATURNUMMER	022.3; 108.12	SEITEN 3	ANLAGEN	
BERATUNG/BESCHLUSSFASSUNG	ÖFFENTLICH	NICHTÖFFENTLICH	SITZUNG	TOP
GEMEINDERAT	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	25.03.2014	6
VERWALTUNGSAUSSCHUSS	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

VERHANDLUNGSGEGENSTAND:

Satzung nach § 8 Ladenöffnungsgesetz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

I. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung nach § 8 Ladenöffnungsgesetz über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 27.April 2014 für Gewerbebetriebe im Ortsteil Großingersheim

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

VORLAGE BEWIRKT AUSGABEN:	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input checked="" type="checkbox"/>		
DECKUNGSMITTEL SIND BEREIT:	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>		
AUßER- BZW. ÜBERPLANMÄßIGEN AUSGABEN:	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>		
FINANZIERUNGSNACHWEIS LIEGT BEI:	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>		
PROTOKOLLAUSZUG:	BÜRGERMEISTER <input type="checkbox"/>	KÄMMERER <input type="checkbox"/>	HAUPTAMTSLEITERI <input type="checkbox"/>	REGISTRATUR <input checked="" type="checkbox"/>
	BAURECHTSAMT <input type="checkbox"/>	LRA <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

II. Sachdarstellung und Begründung:

Die Gemeinschaft der Selbständigen hat eine Verkaufserlaubnis für Sonntag, 27. April 2014 für die teilnehmenden Betriebe beantragt.

Die Öffnungszeiten werden von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgesetzt.

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1+ 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der derzeit gültigen Fassung können verkaufsoffene Sonntage durch Satzung festgesetzt werden.

Die Veranstaltung „Tag der offenen Türen“ des GdS hat sich zu einem kleinen aber durchaus überregional angenommenen Frühlingsfest entwickelt. Die Anzahl der teilnehmenden Gewerbebetriebe wird erfreulicher Weise immer größer. Deshalb sollte auch weiterhin durch Erlass einer Satzung, die Öffnung der Verkaufsstellen an diesem einen Sonntag im Jahr ermöglicht werden.

Da Gewerbebetriebe auch außerhalb des Gebietes Gröninger Weg teilnehmen, wird die Gebietsbegrenzung auf Gewerbebetriebe im Gebiet „In den Beeten“ und Gewerbebetriebe südlich der Goethestraße erweitert.

Es wurden im Vorfeld folgende Kirchen gehört:

1. Evangelische Kirchengemeinde Großingersheim, Herr Pfarrer Harr, Kugelberggasse 4, 74379 Ingersheim
2. Evangelische Kirchengemeinde Kleiningersheim, Frau Pfarrerin Ellenberger, Hauptstr. 44, 74379 Ingersheim
3. Evangelisch-methodistische Kirchengemeinde Ingersheim, Herr Pastor Stefan Kettner, Rathenastr. 31, 74321 Bietigheim-Bissingen
4. Katholische Kirchengemeinde Ingersheim/Pleidelsheim, Herr Pfarrer Szczepanek, Stufenstr. 17, 74385 Pleidelsheim

Die Kirchen schließen sich den Stellungnahmen der Vorjahre an.

Die Satzung lautet folgendermaßen:

Satzung nach § 8 Ladenöffnungsgesetz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1+ 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der derzeit gültigen Fassung und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim am 25.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zulässige Öffnungszeiten

Aus Anlass des „Tags der offenen Türen“ des Vereins der Gemeinschaft der Selbständigen dürfen in der Gemeinde, Verkaufsstellen im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg am Sonntag, 27.04.2014 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Gebiet

Die Freigabe am 27.04.2014 umfasst räumlich nur den Ortsteil Großingersheim, begrenzt wie folgt:

- das Gewerbegebiet „Gröninger Weg“
- Gewerbebetriebe im Gebiet „In den Beeten“
- Gewerbebetriebe südlich der Goethestraße

§ 3 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg; sie können mit einer Geldbuße bis zu € 10.000 geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Ingersheim geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Volker Godel
Bürgermeister